

Studienreglement für den Master-Studiengang in Banking and Finance

Der Rektor der Hochschule Luzern - Wirtschaft,

gestützt auf den Art. 7 Abs. 1 lit. a der Aufnahme- und Prüfungsordnung für das Studium an der Hochschule Luzern vom 24. Juni 2005¹,

beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1 *Grundsatz*

¹Die Hochschule Luzern bietet in Kooperation mit der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW) einen Master-Studiengang in Banking and Finance an. Die beiden Hochschulen werden in der Folge als Partnerhochschulen bezeichnet.

²Dieses Studienreglement enthält die Ausführungsbestimmungen zu diesem Studiengang, soweit nicht übergeordnetes Recht Anwendung findet.

Art. 2 *Zulassung zum Master-Studiengang*

Die Zulassung zum Master-Studium im Studiengang Banking and Finance setzt voraus:

- a) einen Bachelor-Abschluss in Business Administration oder einen gleichwertigen Hochschulabschluss im Umfang von 180 ECTS-Credits,
- b) den Nachweis einer Vertiefung im Themenfeld Banking and Finance im Umfang von mindestens 30 ECTS-Credits sowie
- c) ein Aufnahmegespräch auf der Basis eines von der Bewerberin oder vom Bewerber nach Massgabe der von den Partnerhochschulen erlassenen Richtlinien verfassten Bewerbungsdossiers.

Art. 3 *Anerkennung von Studienleistungen bei der Aufnahme*

¹Module, die in anderen Studiengängen der Partnerhochschule oder an andern Hochschulen absolviert und abgeschlossen wurden und auf Grund einer Gleichwertigkeitsprüfung der Studienleitung als gleichwertig gelten, werden anerkannt. Im Rahmen der Gleichwertigkeitsprüfung werden Inhalt, Umfang und Anforderungen des Moduls geprüft.

²ECTS-Credits, die in anderen Studiengängen der Hochschule Luzern oder an anderen Hochschulen erworben wurden, unterstehen der in Artikel 10 festgelegten Anrechnungsdauer. Ausnahmen bewilligt die Studienleitung.

¹ SRL Nr. 521

II. Organe

Art. 4 Schulleitung

Den Schulleitungen der Partnerhochschulen obliegen die Aufgaben,

- a. über die Durchführung des Studiengangs zu entscheiden,
- b. das Zulassungsverfahren zu genehmigen und allfällige Richtlinien zu erlassen,
- c. über die Grundsätze eines Studiengangs sowie über Änderungen des Konzepts eines Studiengangs zu entscheiden.

Art. 5 Steering Committee

¹Das Steering Committee setzt sich paritätisch aus Vertretungen der Partnerhochschulen zusammen.

²Es hat die Aufgaben,

- a. die Gesamtverantwortung für den Studiengang wahrzunehmen und dabei insbesondere die Konzeption des Studiengangs und die Wahrung der Stringenz bei der Umsetzung des Konzepts zu sichern,
- b. die Richtlinien für Leistungs-/Kompetenznachweise (Prüfungswesen) zu entwickeln,
- c. das Aufnahme- und Zulassungsverfahren (inkl. Auflagen zur Nachqualifikation) zu konzipieren.
- d. über die Durchführung von Modulen und Kursen zu entscheiden und
- e. die Qualitätssicherung sowie die fortlaufende Evaluation und Weiterentwicklung des Studiengangs zu gewährleisten.

Art. 6 Studienleitung

¹Die Studienleitung setzt sich paritätisch aus Vertretungen beider Partnerhochschulen zusammen.

²Sie ist insbesondere verantwortlich,

- a. Studierende und Interessenten/innen zu informieren,
- b. das Aufnahmeverfahren durchzuführen und die Aufnahmeentscheidungen zu treffen,
- c. Praxisprojekte und Masterarbeiten zu organisieren,
- d. in Absprache mit dem Steering Committee die Auswahl der Modul-, Kursverantwortlichen und Dozierenden vorzunehmen,
- e. Beziehungen zu Praxis- und Hochschulpartnern zu etablieren und zu pflegen sowie
- f. Fragen und Anliegen der Studierenden insbesondere im Bezug auf die studienbegleitende Praxistätigkeit zu klären.

³Die Studienleitung ist in fachlicher Hinsicht, in Bezug auf den Unterrichtseinsatz und die Unterrichtsgestaltung gegenüber den Dozierenden der eigenen Hochschule weisungsberechtigt.

Art. 7 *Modulverantwortliche und Dozierende*

¹ Die Modulverantwortlichen sind für die Qualität der Module verantwortlich.

² Sie erstellen in Zusammenarbeit mit der Studienleitung die Modulbeschreibung und konzipieren und bewerten mit den beteiligten Dozierenden die Leistungsnachweise.

³ Die Dozierenden unterrichten und prüfen gemäss den didaktischen Grundsätzen der beteiligten Hochschulen.

Art. 8 *Experten und Expertinnen*

Für die Beurteilung von Leistungsnachweisen (insbesondere bei der Master-Thesis und bei Praxisprojekten) können Expertinnen und Experten beigezogen werden.

III. Studienstruktur und Module

Art. 9 *Studiendauer*

¹ Der Studiengang umfasst Studienleistungen im Umfang von 90 ECTS-Credits.

² Die Regelstudienzeit im Teilzeitstudium beträgt zwei Jahre.

Art. 10 *Studienstruktur*

¹ Der Studiengang ist modular aufgebaut. Er wird mit einer Master-Thesis abgeschlossen.

² ECTS-Credits aus dem Master-Studiengang Banking and Finance sind ab dem Zeitpunkt ihrer Vergabe sechs Jahre anrechenbar.

³ Die Studienleitung kann schriftlich begründete Gesuche um Verlängerung der Anrechnungsdauer der bereits erworbenen ECTS-Credits bewilligen.

Art. 11 *Module*

¹ Module sind zeitlich fixierte Lehr- und Lerneinheiten, die sich bestimmten thematischen oder inhaltlichen Schwerpunkten widmen und konkret umschriebene Kompetenzen vermitteln.

² Das Modul ist eine Bewertungseinheit. Es wird in der Regel innerhalb eines Semesters abgeschlossen und umfasst 3 ECTS-Credits oder ein Mehrfaches davon. Ein Modul besteht aus einem oder mehreren Kursen und kann in Deutsch oder Englisch durchgeführt werden.

³ Folgende Modultypen sind möglich:

- a. C-Module (Core Courses oder Kernmodule) sind Pflichtmodule, die studiengangsspezifische Kernkompetenzen in den Bereichen Fachkompetenz, Methodenkompetenz, sozialkommunikative Kompetenz und Selbstkompetenz vermitteln,
- b. R-Module (Related Courses oder Erweiterungsmodule) sind Wahlpflichtmodule, welche die in den Kernmodulen vermittelten Kompetenzen erweitern oder unterstützen und
- c. M-Module (Minor Courses oder Ergänzungsmodule) sind Wahlpflichtmodule, welche Zusatzkompetenzen ausserhalb des studiengangsspezifischen Kernbereichs vermitteln.

⁴ C-Module müssen zwingend bestanden werden.

⁵ Module können einem Niveau innerhalb der Masterausbildung zugeordnet werden. Die Eingangskompetenzen bestimmen die Zuordnung des Moduls zu einem Niveau. Es werden die folgenden Bezeichnungen verwendet:

- a. Basic (B),
- b. Intermediate (I),
- c. Advanced (A) und
- d. Specialised (S)

Art. 12 *Modulbeschreibung*

¹ Für jedes Modul existiert eine Modulbeschreibung, die unter anderem Aufschluss über die Eingangskompetenzen, das Niveau des Moduls, die Lernmethoden und die zu erbringenden Leistungsnachweise gibt.

² Die Modulbeschreibung nennt allfällige Testate (Nachweise von Leistungen, welche Studierende im Verlauf des Moduls zu erbringen haben), die für die Zulassung zu den Leistungsnachweisen verlangt werden.

IV. Leistungsnachweise

Art. 13 *Leistungsnachweise*

¹ Zum Bestehen eines Moduls wird mindestens ein Leistungsnachweis verlangt.

² Wenn mehrere Leistungsnachweise verlangt werden, wird im Modulbescrieb festgelegt, wie die Leistungsnachweise gewichtet werden und welche Anforderungen für das Bestehen des Moduls gestellt werden.

Art. 14 *Bewertung von Leistungen*

¹ Die Benotung der Leistungen erfolgt auf einer Skala von 6 bis 1.

² Die Noten haben die folgende Bedeutung:

6 = sehr gut	5 = gut
4 = genügend	3 = ungenügend
2 = schwach	1 = sehr schwach

³ Ein zu benotender Leistungsnachweis ist bestanden, wenn die Note 4 erreicht wird.

⁴ Die numerische Bewertung einzelner Leistungsnachweisen innerhalb eines Moduls wird gemäss den Noten in Absatz 2 und den dazwischen liegenden Viertels- oder Zehntelnoten ausgedrückt.

⁵ Anstelle einer numerischen Note kann das Prädikat „bestanden“ („passed“) beziehungsweise „nicht bestanden“ („failed“) vergeben werden.

Art. 15 *Modulnoten*

Modulnoten werden numerisch in den ganzen oder dazwischen liegenden halben numerischen Noten gemäss Art. 14 Abs. 2 ausgedrückt.

Art. 16 *Bewertung nach ECTS-Credits*

¹ Die Bewertungen gemäss ECTS werden wie folgt vergeben:

- a. Die besten 10 Prozent der Studierenden mit einer genügenden Note erhalten die beste Bewertung A, die folgenden 25 Prozent die Bewertung B, die nächsten 30 Prozent erhalten die Bewertung C, die darunter liegenden 25 Prozent die Bewertung D und die letzten 10 Prozent die Bewertung E. Ungenügende Leistungen werden mit FX (ungenügende Leistung, Nachqualifikation möglich) oder F (ungenügende Leistung, definitiv nicht bestanden, aber einmalige Wiederholung möglich) bewertet.
- b. Bei Modulnoten, in welchen weniger als 25 Studierende eine genügende Leistung erreichen, können die ECTS-Bewertungen linear zu den numerischen Noten vergeben werden.

² Bei nicht genügenden Modulnoten, die sich aus zwei oder mehr benoteten Leistungsnachweisen zusammensetzen, wird die ECTS-Bewertung F gesetzt.

³ Bei nicht genügenden Modulnoten, die sich nicht aus zwei oder mehr benoteten Leistungsnachweisen zusammensetzen, wird bei einer gerundeten numerischen Note 3 oder 3.5 die ECTS-Bewertung FX gesetzt. Für mit FX bewertete Module wird eine Kompensationsmöglichkeit gewährt, innerhalb derer die Studierende / der Studierende die nicht bestandenen Leistungsnachweise nachholen kann. Die im Rahmen der Kompensationsmöglichkeit angebotenen Leistungsnachweise müssen mit dem ursprünglichen Leistungsnachweis vergleichbar sein. In diesem Fall errechnet sich die Modulbewertung aus dem Durchschnitt der mit FX bewerteten Leistung und der auf halbe Noten gerundeten Bewertung der sich aus der Kompensationsleistung ergebenden Modulnote.

⁴ Eine Kompensationsleistung im Falle der ECTS-Bewertung FX ist nur einmal möglich. Sie muss bis spätestens am Ende des folgenden Semesters erbracht werden. Die verantwortliche Dozentin oder der verantwortliche Dozent bestimmt den Zeitpunkt.

Art. 17 *Vergabe von ECTS-Punkten*

¹ Die ECTS-Credits für ein Modul werden vergeben, wenn das Modul bestanden ist.

² Den Studierenden wird für ein beständenes Modul die volle Zahl der diesem Modul zugeordneten ECTS-Credits angerechnet.

³ Wenn das Modul nicht bestanden ist, werden keine ECTS-Credits angerechnet.

Art. 18 *Zeitpunkt der Leistungsnachweise*

Leistungsnachweise, mit Ausnahme von Kompensationsleistungen, müssen im gleichen Zeitraum wie das Modul absolviert werden. Die Studienleitung bewilligt auf begründeten Antrag hin Ausnahmen von dieser Regelung.

Art. 19 *Wiederholung von Leistungsnachweisen*

Ist ein Modul nicht bestanden, dürfen die ungenügenden Leistungsnachweise einmal wiederholt werden. Die Studienleitung bestimmt den Wiederholungstermin.

Art. 20 *Kriterien der Leistungsbeurteilung*

Die Anforderungen an Leistungsnachweise, die Beurteilungskriterien und die Bewertung richten sich nach den in den Modulbeschreibungen definierten Lernzielen.

Art. 21 *Hilfsmittel für den Leistungsnachweis*

Allfällige Hilfsmittel werden den Studierenden in der Regel zu Beginn des Semesters, spätestens aber sechs Wochen vor dem Termin, an dem der Leistungsnachweis stattfindet beziehungsweise beginnt, bekannt gegeben.

Art. 22 *Informationspflicht*

Die Studierenden sind verpflichtet, sich bei Unklarheiten aktiv um Informationen über die Ziele, Inhalte und Modalitäten von Leistungsnachweisen zu bemühen.

Art. 23 *Datenabschrift*

¹ Für jedes Semester erhalten die Studierenden eine Datenabschrift (Transcript of Records) der im betreffenden Semester absolvierten Module. Diese enthält eine Zusammenstellung der absolvierten Module mit den dafür vergebenen Bewertungen und ECTS-Credits.

² Ist die oder der Studierende mit dem Inhalt der Datenabschrift nicht einverstanden, kann sie oder er bei der Studienleitung den Erlass einer anfechtbaren Verfügung gemäss Artikel 13 der Aufnahme- und Prüfungsordnung für das Studium an der Hochschule Luzern² verlangen.

Art. 24 *Verhinderung oder Abmeldung*

¹ Ist eine Kandidatin oder ein Kandidat durch einen zwingenden Grund daran gehindert, einen Leistungsnachweis zu erbringen, so teilt sie oder er dies der Studienleitung umgehend mit und reicht ein schriftliches Abmeldegesuch ein.

² Tritt ein solcher Verhinderungsgrund unmittelbar vor oder während eines Leistungsnachweises ein, hat die Kandidatin oder der Kandidat den Rücktritt unverzüglich der Studienleitung beziehungsweise dem oder der verantwortlichen Dozierenden - wenn möglich schriftlich - mitzuteilen.

³ Das Abmeldegesuch beziehungsweise die schriftliche Mitteilung ist zusammen mit den entsprechenden Bestätigungen der Studienleitung einzureichen.

⁴ Ausgeschlossen ist das Geltendmachen von Gründen, die sich auf einen bereits absolvierten Leistungsnachweis beziehen, sofern diese Gründe für die Kandidatin oder den Kandidaten vor oder während der Absolvierung des Leistungsnachweises erkennbar waren.

⁵ Werden medizinische Gründe geltend gemacht, ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Im Zweifelsfall kann die Hochschule einen Arzt ihres Vertrauens beiziehen.

⁶ Über die Genehmigung einer Abmeldung oder eines Abbruchs des Leistungsnachweises entscheidet die Studienleitung. Falls ein Nichtbestehen des Leistungsnachweises aufgrund der vor Abbruch des Studiums erzielten Teilleistungen feststand, gilt der Leistungsnachweis als nicht bestanden.

² SRL Nr. 521

⁷ Wird ein Leistungsnachweis von einer Kandidatin oder einem Kandidaten ohne genehmigte Abmeldung oder ohne zwingenden Verhinderungs- oder Abbruchsgrund nicht angetreten, oder wird ein begonnener Leistungsnachweis nicht vollendet, gilt der Leistungsnachweis als nicht bestanden.

V. Angebot und Durchführung von Modulen

Art. 25 *Angebotsrhythmus von Modulen*

Module werden in der Regel jährlich einmal angeboten.

Art. 26 *Durchführung von Modulen und Kursen*

¹ Module und Kurse werden durchgeführt, wenn genügend Anmeldungen vorliegen und dies im Rahmen der Gewährleistung eines ordnungsgemässen Studienbetriebs möglich ist.

² Über die Durchführung entscheidet das Steering Committee.

Art. 27 *Anmeldung zu einem Modul*

¹ Um an einem Modul teilzunehmen, müssen grundsätzlich die in der Modulbeschreibung festgelegten Voraussetzungen erfüllt sein. Ist dies nicht der Fall, können Studierende von der weiteren Teilnahme sowie von den Leistungsnachweisen des Moduls ausgeschlossen werden.

² Die Hochschule behält sich vor, Module nicht durchzuführen.

³ Die Hochschule behält sich vor, Studierende anderen Durchführungsorten zuzuweisen.

Art. 28 *Abmeldung von einem Modul*

Abmeldungen sind jeweils bis zu dem von der Studienleitung festgesetzten Termin möglich. Sie sind zu begründen. Über die Zulässigkeit der Begründung entscheidet die Studienleitung.

VI. Bedingungen für den Erhalt des Master-Diploms

Art. 29 *Master-Diplom*

¹ Das Studium im Master-Studiengang in Banking and Finance an den Partnerhochschulen ist erfolgreich abgeschlossen, wenn

- a. alle aufgrund dieses Studienreglements geforderten C-Module erfolgreich absolviert sind,
- b. die Master-Thesis gemäss den Rahmenbedingungen der Modulbeschreibung nach Art. 27, Abs. 1 an einer der Partnerhochschulen eingereicht wurde und mindestens mit der Note 4 bewertet worden ist und
- c. die erforderlichen 90 ECTS-Credits gemäss vorliegendem Studienreglement erworben wurden, wovon mindestens 60 ECTS-Credits (inkl. Master-Thesis) an den Partnerhochschulen erworben wurden.

² Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines „Master of Science“ in Banking and Finance“ verliehen.

³ Der Titel wird von der Hochschule Luzern und der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften verliehen.

⁴ Gleichzeitig mit der Master-Urkunde werden ausgehändigt:

- a. ein Diploma Supplement in Deutsch und Englisch, welches über das Profil des Studiengangs, das angewandte ECTS-Bewertungsschema und die Hochschule informiert,
- b. ein Diplomzeugnis und
- c. eine Datenabschrift mit den belegten Modulen und den erzielten Noten und ECTS-Bewertungen sowie mit dem Thema der Master-Thesis und gegebenenfalls mit den Themen anderer umfangreicher Arbeiten (inkl. ECTS-Bewertung).

Art. 30 *Master-Thesis*

¹ Das Vorgehen und die Rahmenbedingungen zur Ausarbeitung der Master-Thesis sind in der entsprechenden Modulbeschreibung dargestellt.

² Die Master-Thesis ist als Einzelarbeit zu absolvieren.

³ Wird die Master-Thesis mit der Note 3 oder 3.5 bewertet, so besteht die Möglichkeit, mit einer Zusatzleistung die erste Leistungsbewertung auf die Note 4 zu verbessern. Wird die Master-Thesis mit einer geringeren Note als 3 bewertet, kann sie einmal mit einer neuen Aufgabenstellung wiederholt werden.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 31 *Ausserordentliche Beendigung des Studiums*

¹ Wird ein C-Modul zum zweiten Mal nicht bestanden, ist die Fortsetzung des Studiums im Master-Studiengang in Banking and Finance an den Partnerhochschulen nicht mehr möglich.

² Wird ein R- und M-Modul nicht bestanden, muss ein anderes Modul dieses Modultyps erfolgreich absolviert werden, um das Studium in diesem Studiengang an den Partnerhochschulen fortsetzen zu können.

³ Mit der Exmatrikulationsbescheinigung erhält die oder der Studierende eine Datenabschrift, welche sämtliche erbrachten Leistungen in den belegten Modulen ausweist und erkennen lässt, dass das Studium in diesem Studiengang endgültig nicht bestanden ist.

⁴ Der Studienumfang beträgt maximal 120 eingeschriebene ECTS-Credits. Erreicht eine Person die maximale Studiendauer, so scheidet sie aus dem Studiengang aus und das Weiterstudium ist nicht mehr möglich.

⁵ Die Studienleitung kann auf frühzeitigen und begründeten Antrag hin eine Erhöhung der maximalen Studiendauer bewilligen.

Art. 32 *Rechtsmittel*

¹ Verfügungen gemäss diesem Studienreglement werden den Betroffenen schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung mitgeteilt.

² Gegen Verfügungen im Zusammenhang mit diesem Studienreglement kann gemäss Art. 23 der Aufnahme- und Prüfungsordnung für das Studium an der Hochschule Luzern³ beim Bildungs- und Kulturdepartement des Kantons Luzern schriftlich und begründet Verwaltungsbeschwerde geführt werden. Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage.

Art. 33 *In-Kraft-Treten*

Dieses Studienreglement tritt mit der Genehmigung durch den Fachhochschulrat der Hochschule Luzern in Kraft.

Luzern, 10. April 2008

Hochschule Luzern - Wirtschaft



Prof. Dr. Xaver Büeler
Rektor

Genehmigt vom Fachhochschulrat der Hochschule Luzern am 4. April 2008.

³ SRL Nr. 521